



## **Amtsgericht Kempfen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24.09.2026, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 25, Hessenring 43, 47906 Kempfen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kempfen, Blatt 6184,**

**BV lfd. Nr. 1**

242/1030 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kempfen, Flur 21, Flurstück 835, Gebäude- und Freifläche, Magdeburger Straße 44, 44 A, Größe: 1.030 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Haus IV Nr. 4 des Aufteilungsplans).

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Nr. 4) innerhalb einer Doppelhaushälfte. Die Wohnung im vorderen Bereich des Hauses erstreckt sich über das Keller-, Erd- und Dachgeschoss sowie den Spitzboden (ca. 105 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche).

Das Wohnungseigentum wurde im Jahr 1986 in massiver Bauweise errichtet.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und einem Kfz-Abstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

300.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.